



Finanzordnung

(Stand 01.07.2026)

- § 1 Haushalt
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben des Kassenwartes
- § 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung
- § 5 Einnahmen
- § 6 Ausgaben
- § 7 Lastschriftinzugsverfahren
- § 8 Kassenprüfer
- § 9 Berichterstattung und Abschluss
- § 10 Auslagen - Erstattungen
- § 11 Ehrenamtszuschale
- § 12 Inkrafttreten

Abkürzungen:

HKI-Finanzordnung: FO	Geschäftsführender Vorstand: GFV
HKI-Gebührenordnung: GO	Handballkreis Industrie e.V.: HKI
Jugendausschuss: JA	Kreisvorstand: KV
Kassenwart: KW	Rechtsordnung: RO
Schiedsrichter: SR	Schiedsrichterwart: SRW



§ 1 Haushalt

- (1) Grundlage für das finanzielle Handeln des HKI bildet der Haushaltsplan, der vom Kassenwart nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erstellen ist.
- (2) Die vorgesehenen Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen; sie dürfen die Einnahmen nicht auf Dauer überschreiten.
- (3) Über den Haushaltsplan ist auf dem Kreistag für die jeweilige Legislaturperiode abzustimmen.
- (4) Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres unvorhergesehene Ausgaben, die durch den genehmigten Haushalt nicht bestritten werden können - auch nicht durch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Positionen -, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen. Dieser ist vom KV zur Abstimmung vorzulegen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Kassenwartes

- (1) Der Kassenwart ist für die Einhaltung dieser Ordnung sowie für den Geldverkehr zuständig. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Der Kassenwart haftet, für den Bestand der Kasse. Er hat darauf zu achten, dass Zahlungstermine eingehalten werden.
- (2) Der Kassenwart hat gegen Beschlüsse Einspruch zu erheben,
 - a) die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - b) für die keine Deckung vorhanden ist,
 - c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 - d) durch die der genehmigte Haushaltsplan - insgesamt oder auch in Einzelpositionen - überschritten wird.

Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch den KV aufschiebende Wirkung.

- (3) Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich unbar über das Bankkonto des HKI abgewickelt.



§ 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung

- (1) Verfügungsberechtigung über die Konten des Kreises erhalten der Vorsitzende, der TK-Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, der den Tag und die Höhe der Einnahme/Ausgabe sowie den Verwendungszweck zu enthalten hat.
- (3) Jede Ausgabe ist vom Kassenwart sachlich zu prüfen und bei Beträgen bis zu 5.000,00 € von diesem zur Zahlung anzuweisen. Bei darüberhinausgehenden Beträgen ist eine Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des GFV erforderlich.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den Spielbeiträgen,
- b) den Rechtsmittelgebühren und Verhandlungskosten,
- c) den Geldstrafen und den Geldbußen (Ordnungsstrafen),
- d) den zweckgebundenen Zuwendungen,
- e) den anteiligen Einnahmen bei Entscheidungsspielen,
- f) den Drucksachenabgaben,
- g) den Verwaltungsgebühren,
- h) den Lehrgangsgebühren,
- i) den Spenden,
- j) den Abgaben bei sonstigen Anlässen.

§ 6 Ausgaben

- (1) Die Ausgaben ergeben sich aus:
 - a) der Förderung der Jugendarbeit,
 - b) den Lehrgängen,
 - c) den Beiträgen zu Sportorganisationen,
 - d) den Kosten für Tagungen und Sitzungen,
 - e) der Beschaffung von Einrichtungen, die den Kreiszweck fördern,
 - f) den Kosten der allgemeinen Verwaltung,
 - g) den sonstigen Verpflichtungen.



- (2) Ausgaben dürfen nur im üblichen und angemessenen Rahmen erfolgen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem KW zu halten.
- (3) Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des KW und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.

§ 7 Lastschriftinzugsverfahren

- (1) Zahlungen lt. § 5 Ziff. a, c, g, h und j sind von den Vereinen per Lastschrift zu leisten. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Kreiskassenwart rechtzeitig zu erteilen.
- (2) Liegt kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor, ist eine Teilnahme am Spielbetrieb bzw. Lehrgängen nicht zulässig.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Ihnen obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und die der satzungsgemäßen Mittelverwendung. In diesem Zusammenhang ist Ihnen Einblick in Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem GFV vorzulegen. Dieser hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten.
- (3) Kassenprüfungen finden alle vier Jahre statt und müssen spätestens 4 Wochen vor Einberufung des Kreistages erfolgt sein.

§ 9 Berichterstattung und Abschluss

- (1) Der Kassenwart legt jährlich dem KV einen von ihm erstellten Finanzstatus vor.
- (2) Ebenso erstellt er den Jahresabschluss und legt diesen mit einer Vermögensaufstellung zum jeweiligen Jahresende bis spätestens zum 31. März des Folgejahres dem KV vor.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen zum jeweils ordentlichen Kreistag einen Prüfungsbericht, der den Delegierten zur Kenntnis gebracht wird.

§ 10 Auslagen - Erstattungen

- (1) Personen, die für den Kreis an Spielen, Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und sonstigen



Veranstaltungen teilnehmen, werden die entstandenen Auslagen erstattet.

- (2) Persönliche Auslagen der Mitarbeiter, insbesondere Porto- und Telefonauslagen sowie entstandene Reisekosten sind unter Vorlage der Belege abzurechnen. Dabei ist darauf zu achten, dass immer die kostengünstigste Ausgabenart gewählt wird.
- (3) Ansprüche auf Erstattung von Auslagen, Fahrtkosten und sonstigen Aufwandsentschädigungen verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Entstehen gegenüber dem KW schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Bei der Vergütung von Fahrtkosten werden grundsätzlich die Fahrpreise der Bahn AG für die 2. Klasse erstattet. Ein günstigerer oder gleichwertiger Preis ist zulässig. Wer einen PKW als Verkehrsmittel benutzt, erhält für jeden auf der verkehrsgünstigsten Strecke gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,38 €; für jeden Mitfahrer 0,05 €.
- (5) Aufwandsentschädigungen werden wie folgt vergütet:

bis zu 6 Stunden	16,00 €
über 6 - 8 Stunden	18,00 €
über 8 - 10 Stunden	21,00 €
über 10 Stunden	24,00 €
- (6) Hinsichtlich der Kostenerstattungen an SR gelten folgende Regelungen:

Fahrtkosten Fahrer	0,38 €/km
Fahrtkosten Beifahrer	0,05 €/km
Aufwandsentschädigung	25,00 €/Spiel
Wochentagszuschlag (ausgenommen Sa, So & Feiertage)	10,00 €/Spiel
Turnierspiele	5,00 €/10Min. Spielzeit

Die Zeiten sind für die Turnierdauer zu addieren.
- SR, die im Gespann pfeifen, können immer nur eine gemeinsame Fahrt abrechnen. Eine getrennte Abrechnung ist nur mit Genehmigung des SRW oder des zuständigen Ansetzers möglich und ist im Spielbericht zu vermerken.
- (7) Die Durchführung von folgenden Veranstaltungen wird, neben der Fahrtkostenpauschale lt. § 11 Nr. 4, wie folgt vergütet:

a) Zeitnehmer-/Sekretär-Lehrgänge	25,00 €/Veranstaltung
b) Dozent im SR-Wesen (Aus- u. Fortbildung)	25,00 €/Veranstaltung
c) Lehrgänge des Kreislehrwerts	30,00 €/45Min.



- (8) Für Trainer und Betreuer der Kreisauswahlmannschaften gelten folgende Regelungen, neben der Fahrtkostenpauschale lt. § 11 Nr. 4:

Kreisauswahltraining:

Trainer	30,00 €/pauschal
Co-Trainer/Betreuer	20,00 €/pauschal

§ 11 Ehrenamtspauschale

- (1) Zur Abgeltung von Kosten und Zeitaufwand, die regelmäßig anfallen, aber im Einzelnen nur schwer belegbar sind, werden zur Vereinfachung folgende Pauschalen geleistet:

GFV	45,00 €/monatlich
Ressortleiter (SRW, Männer-, Frauenwart, JA-Vorsitz)	45,00 €/monatlich
Staffelleiter	35,00 €/monatlich
SR-Ansetzer / Beobachtungskoordinator	35,00 €/monatlich
Rechtswart	25,00 €/monatlich
Jungen-/Mädchenwart	25,00 €/monatlich
SR-Lehrwart / Zeitnehmerkoordinator	15,00 €/monatlich
KSA-Vorsitzender	15,00 €/monatlich
Kreislehrwart (s. § 11 (6) Nr. c)	0,00 €/monatlich

- (2) Nimmt ein Mitarbeiter mehrere Aufgaben wahr, die zur Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale berechtigen, hat er grundsätzlich nur Anspruch auf die höhere Pauschale. In Ausnahmefällen (z.B. erhöhter Zeitaufwand) kann der KV eine abweichende Regelung beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den KV beschlossen und tritt zum 01.07.2026 in Kraft.